

Anlage: Kostengruppen M 19.2 - Gesamtausgaben des Vorhabens

Position	Bezeichnung der Kostengruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Gesamt
		Ausgaben in EUR (Angabe der Bruttokosten, wenn die Förderung der MWST. beantragt wird)					
1	Kosten für die Errichtung und den Erwerb von unbeweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Kosten für den Erwerb von beweglichem Vermögen und immateriellen Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Direkte Personalausgaben für die Durchführung des Vorhabens einschließlich der 15%-Pauschale zur Abdeckung indirekter Kosten ⁽¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen (Fremdpersonal) ⁽²⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Eigenleistungen / Sachleistungen ⁽³⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Schulungs- und Qualifizierungskosten (inklusive Reisekosten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Finanzkosten ⁽⁴⁾ / Netzwerkkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Sonstige Kosten ⁽⁵⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtausgaben des Vorhabens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Fußnote (1)	Unter die mit einer Pauschale abgedeckten indirekten Kosten fallen: Büromaterial, Reisekosten, Kopier-, Handy- und Telefonkosten, Kauf-, Miet- bzw. Leasingkosten für die Büros und Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Speichermedien), Energiekosten. Laufende Betriebsausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig.
Fußnote (2)	Hierunter fallen ausschließlich Kosten für extern beauftragte Dienstleistungen (Fremdpersonal, extern beauftragte Analysen und Durchführbarkeitsstudien, Referenten) zur eigentlichen Projektdurchführung. Hinweis: Bei extern vergebenen bzw. beauftragten Leistungen sind, je nach Auftraggeber, vergaberechtliche Bedingungen einzuhalten oder zur Kostenplausibilisierung Vergleichsangebote einzuholen und entsprechend zu dokumentieren.
Fußnote (3)	<p>Eigenleistungen/Sachleistungen/Bereitstellung von Gütern, Ausrüstungsgütern, Material und Dienstleistungen können nach den Vorgaben des Kapitels 8.1 und 8.2.10.3.2.5 des EPLR EULLE wie folgt gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Anerkennung von Eigenleistungen als förderfähige Kosten investiver Vorhaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen, gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen möglich. • Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen. • Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein. • Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung bei 100 % Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle) anzugeben. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen. • Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Begünstigte eine Bestätigung dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden. Diese Bestätigung muss von einer fachlich qualifizierten Stelle (bei investiven Vorhaben z.B. Architekt) bestätigt sein. • Im Falle der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien muss der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden. • Im Falle der Bereitstellung von sonstigen Gütern, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen muss der Marktwert abzüglich 20 % ermittelt werden. • Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen. • Der förderfähige Umfang der vg. freiwilligen Leistungen wird auf 40 % der förderfähigen Ausgaben beschränkt. <p>Freiwillige Arbeit Für die "Freiwillige Arbeit" nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE hat die ELER-Verwaltungsbehörde einen Stundensatz von derzeit für einfache Arbeiten 16,80 Euro und schwierige Fach Tätigkeiten 22,40 Euro festgelegt. Der Stundensatz wird jährlich aktualisiert und bekanntgegeben.</p>
Fußnote (4)	Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Realisierung des Vorhabens.
Fußnote (5)	Sonstige Kosten sind detailliert zu erläutern.
Hinweis zu Personalausgaben:	<p>Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Direkte Personalausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die Tätigkeiten sind ausführlich unter Aufzählung von überprüfbaren Arbeitsschritten und Meilensteinen zu beschreiben. Projektbezogene Personalkosten für länger als fünf Jahre sind nicht förderfähig.</p> <p>Direkte Personalkosten = Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens grundsätzlich anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben für eigenes, entlohntes Personal des Zuwendungsempfängers, dass sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Ein Nachweis (Anzahl der Stunden der jeweiligen Person, gesonderte Buchführung und/oder Kostenrechnung...) als unmittelbare Projektkosten ist erforderlich (keine laufenden Betriebsausgaben). Nach Artikel 68 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann der anwendbare Stundensatz berechnet werden, indem die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1.720 Stunden geteilt werden. Grundlage für die Ermittlung des Stundensatzes für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind die jeweils geltenden durchschnittliche Personalkosten ohne Sachkostenzuschlag (https://www.lff-rlp.de/service/kosten-und-leistungsrechnung/personalkostensatze/index.html). Für Mitarbeiter außerhalb des öffentlichen Dienstes können die für das rheinland-pfälzische EFRE-Programm festgelegten Sätze verwendet werden (siehe untenstehende Abbildung). Für die spätere Abrechnung sind die tatsächlich ausgezahlten und nachgewiesenen direkten Personalkosten relevant.</p> <p>Es sind für alle Personen Nachweise über deren beruflichen Abschluss und ihre Stellenbeschreibung als Anlage beizufügen.</p>